

Satzung des Buddhayoga e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Buddhayoga e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wuppertal.
- (3) Der Verein ist ins Vereinsregister (Amtsgericht Wuppertal) unter der Nr. 30826 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Lebensweisheit sowie das Studium der buddhistischen Schrift "Satipatthana Sutta" im deutschen Sprachgebiet und im weiteren Sinn im Westen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die für westliche Denk- und Verhaltensmuster alltagstaugliche Vermittlung des Inhalts der Schrift und im weiteren Sinn das Buddhadharma. Dies geschieht für den theoretischen Aspekt durch die Schaffung von verständlichen Inhalten, der das Eigenstudium ermöglicht. Für den praktischen Aspekt geschieht dies durch die Organisation von Veranstaltungen, die eine bewusst gelebte Praxis ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine

Ziele unterstützt.

Aktives Mitglied mit Stimmrecht – weiter Mitglied genannt – kann eine Person werden, die aktiv die Lehren des Buddhadharma praktiziert. Die Stimmberechtigung setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

Passives Mitglied ohne Stimmrecht – weiter Förderer genannt – kann eine Personen werden, die Interesse an der Satipatthana Sutta und seiner Praxis haben.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über den Status des Mitglieds bzw. über den Wechsel von einem Status zum Anderen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des nächsten Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu achten und die Ziele des Vereins zu fördern sowie den Beitrag zu zahlen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Mitgliedsdaten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet. Der Verein informiert die Presse über seine Veranstaltungen. Solche Informationen und Bilder werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, woraufhin personenbezogene Daten aus der Internetseite entfernt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der

Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgabengebiete

erteilen.

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.

Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Über das genehmigte Budget können die hierfür gewählten Vertreter in Abstimmung mit dem Vorstand frei verfügen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sind diese nicht bereits im Vorfeld terminlich festgelegt erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger nur noch für den Rest der Wahlperiode gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder (wegen Krankheit oder Rücktritt) vorzeitig aus, nehmen die von den restlichen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bestellten Nachfolger, mit allen Pflichten und Rechten, ihre Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Genehmigung des Haushaltplans,
- h) Mitgliedsbeiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlungen müssen beim Vorsitzenden ein Woche vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Im Übrigen wird der Ablauf der Mitgliederversammlung durch die "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Intersein-Zentrum für Leben in Achtsamkeit gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und das Vereinsregister zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Wuppertal vom 26.11.2017 bezüglich des Registereintrags §1 (3) geändert.